

LANDKREIS MÜHLDFORD a. INN

AUFSTELLUNG des VORHABEN- u. ERSCHLIESSUNGSPLANES

„SO - WILDPARK-OBERREITH“

M 1 : 1000

Der Vorhaben- u. Erschließungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Unterreit erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den § 1, 2, 3, 8, 9 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Vorhaben- u. Erschließungsplan als **Satzung**.

Fertigungsdaten:

Vorentwurf am 28.03.2001

Entwurf am 03.04.2001

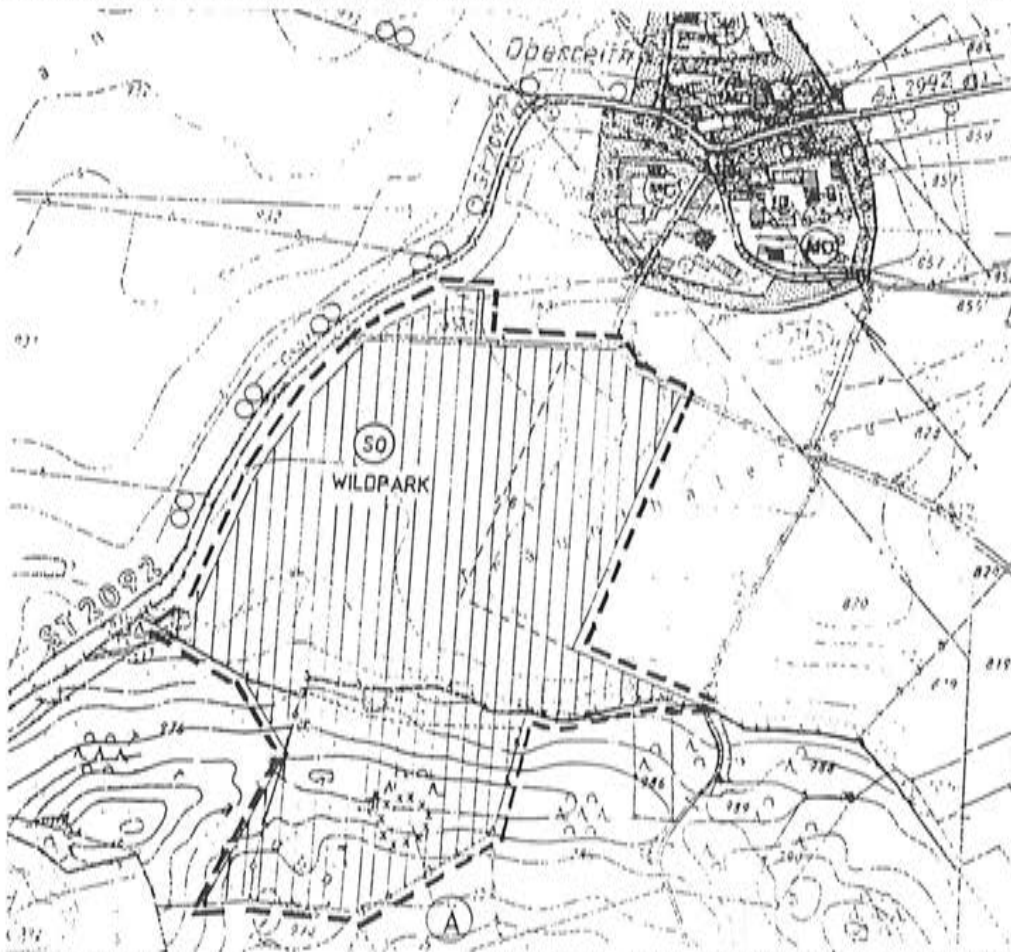
Geändert am 08.05.2001



am 10.07.2001

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE UNTERREIT
DECKBLATT 4. ÄNDERUNG vom 03.04./10.07.2001

M 1 : 5000-verkl.



PLANVERFASSER:

ARCHITEKT - DIPL. ING.FH THOMAS SCHWARZENBÖCK
HERZOG - ALBRECHT - STRASSE 6, 84419 SCHWINDEGG
TELEFON 08082 / 942 06 - FAX 08082 / 942 07



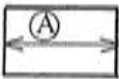
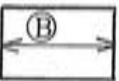



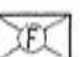

A) FESTSETZUNGEN

(Die Nummerierung erfolgt analog § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)


1. Art und Mass der Nutzung

- 1.1 **SO** Sonstiges Sondergebiet gemäss § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: WILDPARK
- 1.2 Im gesamten Baugebiet sind nur die zeichnerisch festgesetzten und nachstehend textlich erläuterten baulichen Anlagen zulässig sowie max. 1 Wohneinheit bis 135 m² Wohnfläche im 2. Bauabschnitt-Gebäude A für der Anlage zugeordnetes Aufsichtspersonal oder Betriebsleiter.
- 1.3 Das Mass der baulichen Nutzung für die unbebauten Teile des Vorhaben- u. Erschliessungsplanes ist durch die maximal überbaubare Grundfläche fixiert, die wie folgt festgesetzt wird für:
- | | | |
|--------|--------------------|---|
| GR 300 | Gebäude A | max. zulässige Grundfläche 300 m ² |
| GR 150 | Gebäude B | max. zulässige Grundfläche 150 m ² |
| | Gebäude-Typ C u. D | max. zulässige Grundfläche je 40 m ² |
| | Gebäude-Typ E | max. zulässige Grundfläche je 10 m ² |
| | Gebäude-Typ F | max. zulässige Grundfläche 20 m ² |
| | Gebäude-Typ G | max. zulässige Grundfläche 80 m ² |



2. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

- 2.1  Baugrenze gemäss § 23 Abs. 3 BauNVO
- 2.2  Firstrichtung
- 2.3 Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.4 Zulässige bauliche Anlagen deren Lage durch Baugrenzen fixiert ist:
-  Funktions- u. Wirtschaftsgebäude I-geschossig mit Satteldach,
 1.BA: Für WC-Anlagen, Kasse, Verkauf, Küche mit Lager und Gasträume.
 2.BA: Erweiterungsflächen zu 1. BA und Wohnung nach Ziff. 1.2
 Terrasse für Gastplätze im 1. u. 2. BA ist zulässig
-  Stallgebäude für Pferde, mit Futterlager I-geschossig mit Satteldach,
 in Gebäudenähe ist eine Dungstätte bis max. 50 m² Grundfläche u. max. 1,80 m Wandhöhe mit Güllegrube zulässig.
- 2.5 Zulässige bauliche Anlagen deren Lage durch Planzeichen fixiert ist:
-  Vieh-Unterstand (Winterhütte) mit integriertem Futterstand
 I-geschossig, Standort innerhalb der Gehege kann variiert werden
-  Volieren für Vögel und Kleingetier I-geschossig,
 Standort entlang der Wegeführung kann variiert werden
-  Hausschwein-Unterstand (Winterhütte) I-geschossig,
 Standort innerhalb der Gehege kann variiert werden
-  Aussichtsplattform mit integriertem Futterstand f. Hausschweine
 I-geschossig, Standort entlang der Wegeführung kann variiert werden.
- 2.6  Bauwerk für Informationen, Ausstellungen, Vorführungen etc. als übernommenes Baudenkmal (z.B. Getreidekasten, Remisengebäude o.ä.),
 I- od. II-geschossig, Standort innerhalb Obstlehrpfad kann variiert werden
3. entfällt




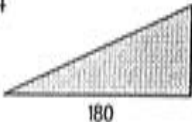

4. Flächen für Stellplätze:

- 4.1  Fläche für öffentliche Stellplätze, Mindestabmessung 2,3* 5,0 m
Die Stellplätze dürfen nicht unmittelbar von der Strasse angefahren werden, sondern sind über die festgesetzte Grundstückszufahrt zu erschliessen.
Stellplätze und Fahrbahnen für Parkplätze sind durchlässig zu gestalten (Schotterrasen bzw. sandgeschlämmte Kies- oder Schotterdecke).
Nach jedem i.Mi. 4. Stellplatz ist eine Grüngliederung durch Baumpflanzung entsprechend Festsetzung Ziff. 25.2 vorzunehmen
Es sind mind. 2 Behinderten-Parkplätze herzustellen

5. Flächen für Spielanlagen:

- 5.1  Kinderspielplatz
Anlage und Ausstattung nach DIN 18 034
- 5.2  Rutschbahn 1* gross u. 1* für Kleinkinder, integriert im Geländeverlauf, Standort kann variiert werden, aus Edelstahl, mit GS-Prüfzeichen
- 6.-10. entfällt





11. Verkehrsflächen und Erschliessung

- 11.1  Öffentliche Strassenverkehrsfläche im Zufahrtsbereich, Oberflächenversiegelung (Asphalt, Pflaster o.ä.) ist zulässig
- 11.2  Feld- u. Waldweg, ohne Oberflächenversiegelung (Kiesstrasse)
- 11.3  Fusswege im Gelände, Breite i.Mi. 3,0 m, ohne Oberflächenversiegelung (Kiesweg mit wassergebundener Oberfläche)
- 11.4  Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in Metern. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerung über 1,0 m Höhe unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende, hochstämmige Bäume deren Krone auf einer Höhe von 2,0 m beginnt.
- 11.5  Ein- und Ausfahrt für Parkplätze
- 12.-13. entfällt

14. Flächen für Verwertung und Beseitigung von Abwasser

- 14.1 Anfallende Dachabwässer müssen auf dem Gelände beseitigt werden, z.B. durch Rinnen-Freiauslauf, Ablaufleitung in die Weiher oder ausreichend dimensionierte Sickerschächte.

15. Öffentliche und private Grünflächen

- 15.1  Öffentliche Grünflächen als gliederndes Strassenbegleitgrün. Bei Zu- und Abfahrten für die Parkplätze kann das Strassenbegleitgrün im erforderlichen Ausmass (max. 6,0 m) unterbrochen werden.
- 15.2  Private Grünflächen, einzufrieden als Wildgehege, Zweckbestimmung lt. zeichnerischer Festsetzung
- 15.3  Private Grünfläche als Streuobstwiese (Obstlehrpfad)
Anlage und Bepflanzung entsprechend Festsetzung Ziff. 25.4
- 15.4  Private Grünflächen ausserhalb der Einzäunung als Feldhecke
Anlage und Bepflanzung entsprechend Festsetzung Ziff. 25.5

16. Wasserflächen

16.1



Weiher/Feuchtbiotop

Einzelgrösse < 500 m², max.-Tiefe < 2,0 m, mit wechselnder Ufergestaltung (Steil- u. Flachufer variabel), ohne Zu-/Ablauf von/in Gewässer, Speisung durch Oberflächen- bzw. Regenwasser, Ausgleich durch Verdunstung

17. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

17.1



Zulässige Hügelanschüttung im Ziegen-Gehege bis max. 4,00 m Höhe über natürl. Gelände aus Humus-Abtrag von Wegebereichen und Reitplatz, verfestigt mit Geröll- und Felsbereichen

17.2

Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes sowie steil herausragende Böschungen im Bereich von Wegen und baulichen Anlagen sind unzulässig.

18. Waldflächen

18.1



Wald, überwiegend mit Fichtenbestand

Die Anlage des Hausschweingeheges hat im vorh. Lichtungsbereich (entstanden durch Sturmschaden) zu erfolgen.

Wegeführungen und Standorte für Volieren im Wald sind variabel und so zu platzieren, dass keine Bäume mit Stammumfang > 25 cm und keine Laubgehölze gefällt werden müssen.

Eine angemessene Auslichtung kleinerer Fichtenstämme ist zulässig.

19. Flächen zur Errichtung von Ausstellungsanlagen für Kleintierhaltung

19.1

Nur zulässig im Rahmen der nach Ziff. 2.5 festgesetzten Planzeichen

Die Anlagen sind entsprechend den Anforderungen nach Art. 20 a Bayer. Naturschutzgesetz artgemäss und verhaltensgerecht herzustellen, eine fachgerechte Betreuung muss gewährleistet sein.

20.-24. entfällt

25. Bindungen für Bepflanzungen

25.1



Einzelgruppen oder Solitär-Pflanzung in Gehegebereichen, mit Auszäunung oder Baumschutz gegen Wildverbiss;

Pflanzgebot gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für standortgemässe, heimische Laubbäume mit Stu 14-16 cm

Arten: überwiegend Eichen, vereinzelt Obstgehölze

25.2



Pflanzung im Zugangs- und Parkplatzbereichen, sowie ausserhalb der Einzäunung zur St 2092;

Pflanzgebot gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für standortgemässe, heimische Laubbäume mit Stu 14-16 cm

Arten: Linde, Ahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Sandbirke sowie Obstgehölze

25.3



Pflanzung im Weiherbereich:

Pflanzgebot gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für standortgemässe, heimische Laubbäume mit Stu 12-14 cm und Sträucher 1xv-90-120 cm

Arten: Erle, Esche, Weide, Wasserschneeball, Pfaffenhütchen, Sandbirke

25.4



Pflanzung am Obstlehrpfad;

Pflanzgebot gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für Obstbäume, Stu 12-14 cm. Pflanzung unregelmässig/abwechselnd und gegliedert (z.B. unterbrochen durch Bauerngarten mit Buchseinfassung, Beerensträucher usw.)

Arten: alte Sorten in Abstimmung mit der Unt. Naturschutzbehörde

25.5



Pflanzung für Feldhecke;

Pflanzgebot gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für standortgemässe, heimische Sträucher 1xv-90-120 cm, als Mischhecke (je 2-3 einer Art gruppiert) zur Gliederung der Flur, Pflanzabstand ca. 1,20 m



Arten: Vogelkirsche, Kornelkirsche, Hartriegel, Haselnuss, Schlehdorn, Feldahorn, Holunder, Eberesche, Salweide, Schneeball, Pfaffenhütchen, Schlehe, Hundsrose u.dgl.

An Westseite und
im Stellplatz-Bereich: als 1- bis 2-reihige Pflanzung,
an Ostgrenze (im 2. BA): als 2- bis 3-reihige Pflanzung,

25.6

Negativliste für Bepflanzung:

Das Anpflanzen von blaunadeligen Nadelgehölzen, Scheinzypressen (in allen Arten), Thuja (in allen Arten), Liguster und Eibe ist unzulässig.
In der Nähe der Spielflächen für Kinder dürfen keine giftigen Pflanzen (z.B. Goldregen, gem. Heckenkirsche, Seidelbastarten o.ä.) vorkommen.

26. Ausgleichsmassnahmen i.Sinne des § 1a, Abs. 3 BauGB

26.1 Ist-Zustand: Mehr als ¼ der überplanten Fläche wird bisher intensiv landwirtschaftlich als Acker- bzw. Wiesenfläche genutzt. Die Restfläche ist Wald, überwiegend mit Fichtenbestand, vereinzelt durchsetzt mit Laubgehölzen.

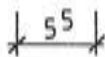
26.2 Neu-Zustand: Durch Bauwerke, Anlage von Stellplätzen, Verkehrsflächen und Wege erfolgt eine für das Gebiet flächenmässig unwesentliche, durch entsprechende Festsetzungen (Ziff. 4.1, 11.2, 11.3 u. 14.1) bereits kompensierte Oberflächenversiegelung.

26.3 Ausgleich: Bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen werden der Natur überlassen bzw. nur noch extensiv genutzt.
Die festgesetzten Massnahmen gemäss Ziff. 15.1-4 und 16.1 (Grün- u. Wasserflächen) sowie 25.1-6 (Bepflanzungen) gewährleisten einen ausreichend bemessenen Ausgleich.

27. Geltungsbereich

27.1 ■ ■ ■ Räumlicher Geltungsbereich des Vorhaben- u. Erschliessungsplanes

28. Vermassung



Vermassung in Metern, z.B. 5,5 m

29. Bauliche Gestaltung

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gem. Art. 91 BayBO zur baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen.

29.1 Allgemeine Anforderungen:

29.1.1 Sämtliche baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche auf ein Mindestmass beschränkt bleiben.

29.1.2 Die Oberkante des Fertigfussbodens darf nicht mehr als 0,15 m über dem natürlichen Gelände (Bezugspunkt in Gebäudemitte) liegen.

29.2 Bauwerke nach Ziff. 2.4 (Gebäude A u. B)

29.2.1 Die Dachflächen sind rechteckig auszubilden, der Dachfirst muss in Längsrichtung der Gebäude verlaufen und ist in Gebäudemitte zu legen.

Es sind nur Satteldächer zulässig, Dachaufbauten sind unzulässig.

Dachneigung 24 bis max. 28 Grad.

H Wandhöhe: max. 3,50 m

Dacheindeckung: naturrote Ziegel oder Dachsteine

Dachüberstände: Traufseiten mind. 0,60 bis max. 1,00 m
Giebelseiten mind. 0,80 bis max. 1,20 m

29.2.2 Lochfassade mit überwiegendem Anteil geschlossener Flächen. Fenster und Türen sind als stehende Rechtecke auszubilden. Flächen > 1,20 m² sind durch Sprossen oder Rahmen harmonisch zu untergliedern.

29.2.3 Als Material für die Fassade sind nur verputztes Mauerwerk und Holz zulässig. Putzflächen sind in ruhiger Oberflächenstruktur auszuführen und in hellen Tönen zu streichen.
Wandverkleidungen aus Keramik, Kunst- oder Natursteinplatten, Faserzementplatten o.ä. sind unzulässig.

29.3 Bauliche Anlagen nach Ziff. 2.5 (Gebäude C bis F)

29.3.1 Die Dachflächen sind rechteckig auszubilden.
Es sind nur Pultdächer zulässig, Dachaufbauten sind unzulässig.

H
Dachneigung: 10 bis max. 15 Grad.
Wandhöhe: max. 3,00 m (gemessen traufseitig)
Wandhöhe-Geb. F max. 5,00 m (gemessen traufseitig)
Plattformhöhe über Gelände max. 2,0 m

Dacheindeckung: beschieferte Pappdeckung
Volieren: mind. 50 v.H. offen mit verz. Drahtgeflecht
Dachüberstände: allseitig max. 0,80 m,
bei integriertem Futterplatz max. 2,00 m

29.3.2 Wandkonstruktion: aus Holz-Riegelwerk
max. 3 Aussenwände geschlossen mit vertikaler Holzverschalung,
mind. 1 Aussenwand offen
Volieren: offen, mit verz. Drahtgeflecht

29.3.3 Als Material für die Fassade sind nur verz. Drahtgeflecht und vertikale Holzverkleidungen zulässig. Wandverkleidungen aus Keramik, Kunst- oder Natursteinplatten, Faserzementplatten o.ä. sind unzulässig.

29.3.4 Bodenflächen sind mit rauhem Betonboden auszubilden aus Gründen der Hygiene und zwecks Klauenpflege,
die Betonplatte ist auch im Bereich integrierter Futterplätze auszuführen.

29.3.5 **Ä2**
Im Hausschweingehege sind anstelle der beiden festgesetzten Anlagen vier Einzelhütten zulässig, die jedoch insgesamt nicht grösser als festgesetzt sind. Im Hausschweingehege ist ein mit Betonboden befestigter Kotplatz ca. 2*2 m anzulegen.

29.3.6 **Ä**
Gebäudetyp C am Steichelzoo: Allseitig geschlossen zulässig mit Satteldach und offenem, überdachtem Zugang,
Dachneigung: 15 bis max. 18 Grad.
Dacheindeckung: naturrote Ziegel oder Dachsteine



29.4 Bauwerk nach Ziff. 2.6 (Gebäude G)

29.4.1 Es ist nur ein von einem anderen, aufgelassenen Standort übernommenes Bau-
denkmal (z.B. alter Getreidekasten, Remisengebäude o.ä.) in Abstimmung mit
der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt f. Denkmalpflege
zulässig.


29.5 Neben- bzw. Gemeinschaftsanlagen

29.5.1 Abfallbehälter sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder im baulichen
Zusammenhang mit diesen unauffällig einzufügen. Freistehende
Mülltonnenboxen in Sicht-, Waschbeton o.ä. sind unzulässig.

29.5.2 Entlang der Wege sind Abfallkörbe in ausreichender Anzahl vorzusehen.

- 29.6 Einfriedungen**
- 29.6.1 Die Gesamtanlage und die Einzelgehege sind entsprechend den Anforderungen nach Art. 20 a Bayer. Naturschutzgesetz so einzufrieden, dass die Tiere nicht entweichen können
- 29.6.2 Die Errichtung von Mauern, Stützmauern u. Einfriedungssockeln, die über das Gelände herausragen ist unzulässig.
 (Ä2) Für das Hausschwein-Gehege ist die Einfriedung unterwülsicher auszubilden (z.B. durch ca. 1,0 m tief eingegrabenes verz. Baustahlgewebe)
- 29.6.3  Einfriedung für Gesamtanlage u. Einzelgehege:
 Bespannung aus verz. Wildzaun, Zaunhöhe 2,00 bis 2,25 m, Pfosten aus kesseldruckimprägnierten Rundholzpalisaden D 10-16 cm (alternativ verz. Stahlpfosten D 5-6 cm). Eckpfosten sind gut zu verstreben und mind. 1,50 m tief einzubetonieren, Feldpfosten sind mit Splitt im Boden zu verankern, gegeseitig ist in ca. 0,90 m Höhe umlaufend ein elektrisch geladener Spanndraht als Ausbruchsicherung vorzusehen.
- 29.6.4  Einfriedung für Reitplatz, Pony- u. Eselgehege:
 als Koppelzaun aus Rundholz-Planken und Pfosten aus kesseldruckimprägnierten Rundholzpalisaden, Zaunhöhe 1,20 bis 1,50 m
- 29.6.5 Eingangstüren u. Einfahrtstore sind höhenbündig mit dem Zaun in gleicher Ausführungsart herzustellen.

B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

 Bestehende Grundstücksgrenzen

778 Furstücknummer, z.B. 778

 Vorgeschlagene Bebauung

Erschliessungs- voraussetzungen:

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschliessen.

Hinweis zu Ziff. A.14.1: Die Nutzung von Regenwasser ist unter Beachtung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterreit erlaubt.

Die Stromversorgung der Häuser erfolgt durch Erdkabelanschluss. Evtl. Kabelverteilerschränke sind aus gestalterischen Gründen nicht auf den Strassenflächen, sondern integriert an den Bauwerken aufzustellen.

Immissionen:

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkungen zu dulden, sofern diese nach ortsüblichen Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt wird.

Kartengrundlage:

Amtliches Katasterblatt M 1 : 1000
 Nr. SO 1-24 u. SO 2-24, Gemarkung Wang
 als digitaler Flurkartenauszug: *gra884.dxf* v. 26.03.2001
 Vermessungsamt Wasserburg a. Inn, Stand: März 2001

(Ä2)

Massentnahme:

Planzeichnung zur Massentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Masshaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

C) VERFAHRENSVERMERKE ZUR V+E-PLANAUFSTELLUNG:**"SO-WILDPARK-OBERRREITH"****1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:**

Die Gemeinde hat in der Sitzung vom **03.04.2001** die Aufstellung des Vorhaben- u. Erschliessungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **10.04.2001** ortsüblich bekanntgemacht.

Unterreit, den 12. DEZ. 2001.....



Siegel

Forstmeier

Forstmeier, 1. Bürgermeister

2. BÜRGERBETEILIGUNG:

Die Bürgerbeteiligung gemäss § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf dieses Vorhaben- u. Erschliessungsplanes hat in der Zeit vom **10.04.2001** bis **26.04.2001** stattgefunden.

Unterreit, den 12. DEZ. 2001.....



Siegel

Forstmeier

Forstmeier, 1. Bürgermeister

3. AUSLEGUNG:

Der Entwurf des Vorhaben- u. Erschliessungsplanes in der Fassung vom **03.04.01**, geä. **08.05.2001** wurde mit Begründung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **29.05.2001** bis **29.06.2001** öffentlich ausgelegt.

Dies wurde am **21.05.2001** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die berührten Träger öffentl. Belange wurden in der Zeit vom **18.05.2001** bis **29.06.2001** nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Unterreit, den 12. DEZ. 2001.....



Siegel

Forstmeier

Forstmeier, 1. Bürgermeister

4. SATZUNG:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **10.07.2001** den Vorhaben- u. Erschliessungsplan gemäss § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO (Bay RS 2132-1-D) als Satzung beschlossen.

Unterreit, den 12. DEZ. 2001.....



Siegel

Forstmeier

Forstmeier, 1. Bürgermeister

5. BEKANNTMACHUNG:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Aushang an die Amtstafel am 13. DEZ. 2001. Der Vorhaben- u. Erschliessungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Gemeinde Unterreit zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Vorhaben- u. Erschliessungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden. Der Vorhaben- u. Erschliessungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB).

Unterreit, den 10. JAN. 2002.....



Forstmeier

Forstmeier, 1. Bürgermeister